

Hinweise zu Steuerpflicht und Kindergeld

Zuständigkeit der Finanzämter

Mit Wohnsitz im Inland

Die Zuständigkeit der Finanzämter richtet sich nach dem Wohnsitz. Behalten Sie während der Zeit des Auslandsaufenthalts Ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Inland bei, so werden Sie weiterhin nach den Merkmalen im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM = bisherige Lohnsteuerkarte) besteuert und behalten Ihren Anspruch auf Kindergeld. Für die Steuerveranlagung ist nach wie vor das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig. Entscheidend ist, ob das Finanzamt Ihres Wohnortes Ihre beibehaltene Wohnung als steuerlichen Wohnsitz im Inland anerkennt.

Ohne inländischen Wohnsitz:

Geben Sie Ihren Wohnsitz im Inland auf oder erkennt das Finanzamt das Bestehen eines inländischen Wohnsitzes nicht an, so ist das Finanzamt am Ort der bezügelnden Stelle zuständig. Bei der Zahlung von Zuwendungen durch die Bundeskasse Bonn ist demnach das Finanzamt Bonn-Innenstadt zuständig. In diesem Falle darf ich Sie bitten, dort die Einstufung in die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 39 c des Einkommensteuergesetzes zu beantragen. Das Finanzamt Bonn-Innenstadt erstellt sodann eine Lohnsteuerbescheinigung, die das oben genannte ELStAM-Verfahren ersetzt und von dort unmittelbar der Bundesbesoldungsstelle übersandt wird.

Diese Bescheinigung muss jährlich neu beantragt werden.

Achtung: Auch der Anspruch auf Kindergeld richtet sich nach dem steuerrechtlichen Wohnsitz (§ 62 Einkommensteuergesetz). Für Lehrkräfte im außereuropäischen Ausland, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Inland haben, besteht nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG kein Anspruch auf Kindergeld. Aufgrund einer Sondervereinbarung sind die Lehrer in den USA, Kolumbien und Ecuador davon ausgenommen.

Sollte Ihnen das Kindergeld nur aufgrund der Wohnsitzfrage nicht gewährt werden, ist dies für die Zahlung der Kinderzuwendung nach der AA-ZfA Richtlinie unerheblich.

Ihren Antrag auf Einstufung in die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht nach § 1 III EStG i. V. m. § 39 c III und IV EStG richten Sie an folgende Behörde:

Finanzamt Bonn – Innenstadt
Welschnonnenstr. 15
53111 Bonn

Tel.: (0228) 718 – 2504
FAX: (0228) 718 – 1200
E-Mail: Service@FA-5205.fin-nrw.de

Das Finanzamt hat gleitende Arbeitszeit. Die Mitarbeiter sind am besten zu folgenden Kernzeiten zu erreichen:

Montag – Freitag in der Zeit von 08.30 – 12.00 Uhr
Montag – Freitag in der Zeit von 13.30 – 15.00 Uhr

Weitere Informationen sowie den Vordruck eines Antrags auf Einstufung in die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht erhalten Sie im Rahmen des Beratungstages durch das Finanzamt Bonn-Innenstadt.